

L 18 AS 556/10 ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 99 AS 29134/09

Datum

05.01.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 556/10 ER

Datum

26.03.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. März 2010 wird abgelehnt. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Über den Antrag war wegen der Dringlichkeit der Sache durch den Vorsitzenden zu entscheiden (vgl. [§ 155 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)).

Der Antrag ist schon deshalb nicht begründet, weil ein im Wege der einstweiligen Anordnung iSv [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sicherungsfähiger Anordnungsanspruch des Antragstellers auf bestimmte Vermittlungsvorschläge ("passende Stellen") nicht besteht. Insbesondere ist der Antragsgegner bei seiner Vermittlungstätigkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) iVm § 35 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - nicht darauf beschränkt, einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Arbeit zu vermitteln, die seiner früheren beruflichen Tätigkeit oder seiner Ausbildung entspricht (vgl. [§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#)). Vielmehr ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach [§ 10 Abs. 1 SGB II](#) grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Gründe dafür, dass die dem Antragsteller angebotenen Tätigkeiten wie Altenpfleger oder Koch ausnahmsweise nach [§ 10 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 SGB II](#) unzumutbar sein könnten, hat der Antragsteller nicht dargelegt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-04-13